

E. Z.

11

Cal. Gem. Gaudenzdorf

X. No.

541
GH

Dreiflügelmappe 81700 OR



bene



25

MAGISTRAT DER STADT WIEN

Magistratsabteilung 37

Baupolizei

Bezirksstelle für den 12. und 13. Bezirk

Spetterbrücke 4, 2. Stock

A - 1160 Wien

Telefax: (+43 1) 4000-99-12500 Telefon: (+43 1) 4000-12500

e-mail: 12.13@ma37.wien.gv.at

www.bauen.wien.at

EZ

Fertigstellungsanzeige ZI. 4442
Vollständig beauftragt
Einlegen EZ 11
Dat. 28. DEZ. 2010
Abtl.

MA 37/12-Michael-Bernhard-Gasse 3/44412-01/2009

12. Bezirk, Michael-Bernhard-Gasse ONr. 3

Gst.Nr. 11/1 in

EZ 11 der Kat. Gem. Gaudenzdorf

Bauliche Änderungen

Umbau,

Errichtung eines Versammlungsraumes für religiöse Zwecke

Teilweise nachträgliche Baubewilligung

BESCHEID

Nach Maßgabe der mit dem amtlichen Sichtvermerk versehenen Pläne, die einen wesentlichen Bestandteil dieses Bescheides bilden, wird gemäß § 70 der Bauordnung für Wien (BO), die Bewilligung erteilt, auf der im Betreff genannten Liegenschaft die nachstehend beschriebene Bauführung vorzunehmen:

Die hofseitig gelegene, erdgeschossige Lagerhalle mit Sheddach wird in einen Versammlungsraum für religiöse Zwecke umgewidmet. Als Schallschutzverbesserung werden die bestehenden Einfachverglasungen des Sheddaches (im bisherigen Betrieb teilweise offenbar eingerichtet) durch eine vorgesetzte Zusatzverglasung verstärkt und nicht offenbar eingerichtet, die Be- und Entlüftung des Versammlungsraumes erfolgt künftig mechanisch unterstützt. Im Erdgeschoss des Straßentraktes werden neben div. baulichen Änderungen der getrennte Zugang für die Wohnung im 1. Stock wieder hergestellt und der Hauptzugang (Eingang zum Versammlungsraum) von den angrenzenden Räumlichkeiten mit F 90-Abmauerungen und Brandschutztüren abgetrennt.

Die Bauführung wird in öffentlich-rechtlicher Beziehung für zulässig erklärt.

Vorgeschrieben wird:

- 1.) Vor Baubeginn ist im Sinne des § 124 Abs. 1 BO der Baubehörde vom/von der Bauwerber/in der/die Bauführer/in namhaft zu machen. Diese/r hat gemäß § 65 BO bei der Baubehörde die genehmigten Pläne zu unterfertigen.
- 2.) Vor Baubeginn ist gemäß § 127 Abs. 3a BO vom/von der Bauwerber/in der Behörde ein/e Ziviltechniker/in oder ein/e gerichtlich beeidete/r Sachverständige/r für das einschlägige Fachgebiet (Prüfingenieur/in) schriftlich anzuzeigen. Die Anzeige ist vom/von der Prüfingenieur/in gegenzuzeichnen. Er/Sie muss vom/n der Bauwerber/in und vom/n der Bauführer/in verschieden sein und darf zu diesen Personen in keinem Dienst- oder Organschaftsverhältnis stehen. Ein Wechsel des/r Prüfingenieurs/in ist der Behörde vom/n der Bauwerber/in unverzüglich anzuzeigen.

27

Baupolizei

Spetterbrücke 4, 2. Stock

A - 1160 Wien

Telefax: (+43 1) 4000-99-12500 Telefon: (+43 1) 4000-12500
e-mail: 12.13@ma37.wien.gv.at
www.bauen.wien.at

Fertigstellungsanzeige Zl. 4442
Vollständig belogen erstattet
Einlagen 11 kg
Dat. 28. DEZ. 2011 Abtl.

Wien, 7. Mai 2010

Wien, 7. Mai 2010

Bestand an
erholte

**BAUUNTERNEHMUNG
ING. PRATH**
GEESM.B.H. NEG. AG.
SCHÖNBERGER STRASSE 116
1060 WIEN 5, TEL. 664 78 95, 544 13 72

Bouhigum 2/11, 10

Errichtung eines Versammlungsraumes für religiöse Zwecke

BESCHIED

Verkehrsanbindung: Linie U3, Station Kenderstraße oder Ottakring / Schnellbahn S45, Station Ottakring / Linie 10 und 48A, Station Guttraterplatz
Parteienverkehr: Dienstag und Donnerstag 8:00 – 12:30 Uhr, **Planeinsichten:** Montag bis Freitag 8:00 bis 12:00 Uhr, DVR: 0000191, UID: ATU3680150

- 3.) Der/Die Prüflingenieur/in ist im Sinne des § 125 Abs. 2 BO neben der Überwachung der Bauausführung nach dem genehmigten Bauplan gleichzeitig verpflichtet, die Baulichkeit auch lage- und höhenmäßig auf Übereinstimmung mit dem genehmigten Bauplan zu überprüfen. **Allfällige Abweichungen sind unverzüglich der MA 37 anzuzeigen.**
- 4.) Der/Die Bauführer/in hat gemäß § 124 Abs. 2 BO den Beginn der Bauführung mindestens drei Tage vorher der jeweiligen Bezirksstelle der MA 37 und weiter dem Arbeitsinspektorat für Bauarbeiten (Fichtegasse 11, 1010 Wien) anzuzeigen.
- 5.) Der Bauwerber hat bei Baubeginn eine von der öffentlichen Verkehrsfläche bzw. dem Aufschließungsweg deutlich und dauernd sicht- und lesbare Tafel an der von der Bauführung betroffenen Liegenschaft anzubringen, aus der hervorgeht,
1. um welches Bauvorhaben es sich handelt,
 2. das Datum des Baubeginns und
 3. die zuständige Behörde.
- Diese Tafel muss mindestens drei Monate ab Baubeginn belassen werden. Grenzt die von der Bauführung betroffene Liegenschaft an mehrere öffentliche Verkehrsflächen oder Aufschließungswege, ist an jeder dieser Verkehrsflächen eine solche Tafel anzubringen.“
- 6.) Der/Die Bauwerber/in hat gemäß § 127 Abs. 3 BO durch den/die Prüflingenieur/in folgende Überprüfung der Bauausführung vornehmen zu lassen:
- Beschauen gemäß § 127 Abs. 3 lit. b BO (brandschutztechnische Verbesserungen im EG Straßenstrakt und Fensterabänderungen beim Sheddach);
- 7.) Gemäß § 127 Abs. 2 BO sind der/die Bauwerber/in und der/die Bauführer/in verpflichtet, auf der Baustelle die Baupläne, nach denen gebaut werden darf, die nach dem Fortschritt des Baues erforderlichen statischen Unterlagen sowie Nachweise der/s Prüflingenieurs/in über die gemäß Abs. 3 vorgenommenen Überprüfungen aufzulegen.
- 8.) Nach Fertigstellung der Bauarbeiten ist gemäß § 128 Abs. 1 BO bei der Behörde von dem/der Bauwerber/in, von dem/r Eigentümer/in (einem/r Miteigentümer/in) der Baulichkeit oder von dem/r Grundeigentümer/in (einem/r Grundmieteigentümer/in) eine Fertigstellungsanzeige zu erstatten, der folgende Unterlagen anzuschließen sind:
- eine Bestätigung eines/r Ziviltechnikers/in über die bewilligungsgemäße und den Bauvorschriften entsprechende Bauausführung sowie darüber, dass die vorgelegten Unterlagen vollständig sind und die Grundsätze des barrierefreien Bauens und Planens eingehalten werden;
 - wenn während der Bauausführung Abänderungen erfolgt sind, ungeachtet der hierfür erwirkten Bewilligung oder Kenntnisnahme, ein der Ausführung entsprechender Plan, der von einem/r hierzu Berechtigten verfasst und von ihm/ihr sowie vom/von der Bauführer/in unterfertigt sein muss;
 - die vom/von der Prüflingenieur/in aufgenommenen Überprüfungsbefunde, sofern sie nicht bereits vorgelegt wurden;
 - eine Bestätigung eines/r Ziviltechnikers/in über die Durchführung baulicher Maßnahmen zur Vermeidung von Emissionen; (Schallschutzverbesserung bei den Sheddachfenstern)
- Auf die Vorlage der übrigen im § 128 Abs. 2 genannten Unterlagen wird gemäß § 128 Abs. 3 BO verzichtet.

Der dem Bescheid z
Ergebnis des Ermitt
Rechtsvorschriften
einschlägigen N
Baubewilligung

Gemäß §
deren Bau
im Bau
sie in

- 3.) Der/Die Prüfenieur/in ist im Sinne des § 125 Abs. 2 BO neben der Überwachung der Bauausführung nach dem genehmigten Bauplan gleichzeitig verpflichtet, die Baulichkeit auch lage- und höhenmäßig auf Übereinstimmung mit dem genehmigten Bauplan zu überprüfen. **Allfällige Abweichungen sind unverzüglich der MA 37 anzuzeigen.**
- 4.) Der/Die Bauführer/in hat gemäß § 124 Abs. 2 BO den Beginn der Bauführung mindestens drei Tage vorher der jeweiligen Bezirksstelle der MA 37 und weiters dem Arbeitsinspektorat für Bauarbeiten (Fichtegasse 11, 1010 Wien) anzuzeigen.
- 5.) Der Bauwerber hat bei Baubeginn eine von der öffentlichen Verkehrsfläche bzw. dem Aufschließungsweg deutlich und dauernd sicht- und lesbare Tafel an der von der Bauführung betroffenen Liegenschaft anzubringen, aus der hervorgeht,
1. um welches Bauvorhaben es sich handelt,
 2. das Datum des Baubeginns und
 3. die zuständige Behörde.
- Diese Tafel muss mindestens drei Monate ab Baubeginn belassen werden. Grenzt die von der Bauführung betroffene Liegenschaft an mehrere öffentliche Verkehrsflächen oder Aufschließungswege, ist an jeder dieser Verkehrsflächen eine solche Tafel anzubringen.“

- 6.) Der/Die Bauwerber/in hat gemäß § 127 Abs. 3 BO durch den/die Prüfenieur/in folgende Überprüfung der Bauausführung vornehmen zu lassen:

- Beschauten gemäß § 127 Abs. 3 lit. b BO (brandschutztechnische Verbesserungen im EG Straßenstrakt und Fensterabänderungen beim Sheddach);

- 7.) Gemäß § 127 Abs. 2 BO sind der/die Bauwerber/in und der/die Bauführer/in verpflichtet, auf der Baustelle die Baupläne, nach denen gebaut werden darf, die nach dem Fortschritt des Baues erforderlichen statischen Unterlagen sowie Nachweise der/s Prüfenieurs/in über die gemäß Abs. 3 vorgenommenen Überprüfungen aufzulegen.

- 8.) Nach Fertigstellung der Bauarbeiten ist gemäß § 128 Abs. 1 BO bei der Behörde von dem/der Bauwerber/in, von dem/r Eigentümer/in (einem/r Miteigentümer/in) der Baulichkeit oder von dem/r Grundeigentümer/in (einem/r Grundmitemeigentümer/in) eine Fertigstellungsanzeige zu erstatten, der folgende Unterlagen anzuschließen sind:

- eine Bestätigung eines/r Ziviltechnikers/in über die bewilligungsgemäße und den Bauvorschriften entsprechende Bauausführung sowie darüber, dass die vorgelegten Unterlagen vollständig sind und die Grundsätze des barrierefreien Bauens und Planens eingehalten werden;

- wenn während der Bauausführung Abänderungen erfolgt sind, ungeachtet der hierfür erwirkten Bewilligung oder Kenntnisnahme, ein der Ausführung entsprechender Plan, der von einem/r hierzu Berechtigten verfasst und von ihm/ihr sowie vom/von der Bauführer/in unterfertigt sein muss;
- die vom/von der Prüfenieur/in aufgenommenen Überprüfungsbefunde, sofern sie nicht bereits vorgelegt wurden;

- eine Bestätigung eines/r Ziviltechnikers/in über die Durchführung baulicher Maßnahmen zur Vermeidung von Emissionen; (Schallschutzverbesserung bei den Sheddachfenstern)

Auf die Vorlage der übrigen im § 128 Abs. 2 genannten Unterlagen wird gemäß § 128 Abs. 3 BO verzichtet.

Begründung

Der dem Bescheid zu Grunde gelegte Sachverhalt ist den eingereichten Plänen und dem Ergebnis des Ermittlungsverfahrens entnommen. Die Bauführung ist nach den bestehenden Rechtsvorschriften zulässig. Die Auflagen sind in der Bauordnung für Wien und den einschlägigen Nebengesetzen begründet. Etwaige privatrechtliche Vereinbarungen waren im Baubewilligungsverfahren nicht zu prüfen.

Gemäß § 134a BO in der geltenden Fassung werden subjektiv-öffentliche Nachbarrechte, deren Verletzung die Eigentümer (Miteigentümer) benachbarter Liegenschaften (§ 134 Abs. 3) im Baubewilligungsverfahren geltend machen können, durch folgende Bestimmungen, sofern sie ihrem Schutz dienen, begründet:

- a) Bestimmungen über den Abstand eines Gebäudes oder einer baulichen Anlage zu den Nachbargrundgrenzen, jedoch nicht bei Bauführung unterhalb der Erdoberfläche;
- b) Bestimmungen über die Gebäudehöhe;
- c) Bestimmungen über die flächenmäßige Ausnützbarkeit von Bauplätzen, Baulosen und Kleingärten;
- d) Bestimmungen des Bebauungsplanes hinsichtlich der Fluchtlinien;
- e) Bestimmungen, die den Schutz vor Immissionen, die sich aus der widmungsmäßigen Benützung eines Gebäudes oder einer baulichen Anlage ergeben können, zum Inhalt haben. Die Beeinträchtigung durch Immissionen, die sich aus der Benützung eines Gebäudes oder einer baulichen Anlage zu Wohnzwecken oder für Stellplätze im gesetzlich vorgeschriebenen Ausmaß ergibt, kann jedoch nicht geltend gemacht werden.
- f) Bestimmungen, die den Nachbarn zu Emissionen berechtigen.

Herr Ignaz Rudolf Knely, Miteigentümer der Anrainerliegenschaft Wien 12., Schönbrunner Straße 229, hat mit seinem erhobenen Einspruch „Ich erhebe Einspruch, da diese Einrichtung erheblichen Lärm verursacht! Vor allem wird zu verschiedenen Tages- und Abendzeiten sehr laut Musik gespielt, diese höre ich noch durch 3 verschlossene Türen in meiner Wohnung! Ein massiver Lärmschutz ist angebracht!“ dem sich die Hausverwaltung Martinuzzi im Namen der übrigen Grundmieteigentümer angeschlossen hat, die im § 134a Abs. e enthaltene Immissionsschutzproblematik angesprochen, in das bescheidgegenständliche Projekt werden daraufhin zur freiwilligen Berücksichtigung dieser Bedenken schallschutzverbessernde Maßnahmen (neue Doppelverglasung, Fenster nicht offenbar eingerichtet, Umstellung auf mechanische Be- und Entlüftung des Versammlungsraumes) aufgenommen.

Im Übrigen darf zu diesem Thema auf die nachfolgend zitierten Regelungen im § 6 Abs. 6 BO für Wien hingewiesen werden:

„In Wohngebieten dürfen nur Wohngebäude und Bauwerke, die religiösen, kulturellen oder sozialen Zwecken oder der öffentlichen Verwaltung dienen, errichtet werden. Die Errichtung von Gast-, Beherbergungs-, Versammlungs- und Vergnügungsstätten, von Büro- und Geschäftsbauwerken sowie die Unterbringung von Lagerräumen, Werkstätten oder Pferdestallungen kleineren Umfanges und von Büro- und Geschäftsräumen in Wohngebäuden ist dann zulässig, wenn sichergestellt ist, dass sie nicht durch Rauch, Ruß, Staub, schädliche oder üble Dünste, Niederschläge aus Dämpfen oder Abgasen, Geräusche, Wärme, Erschütterungen oder sonstige Einwirkungen, Gefahren oder den Wohnzweck beeinträchtigende Belästigungen für die Nachbarschaft herbeizuführen geeignet sind.“

In ständiger Spruchpraxis des VwGH (zuletzt zur Zl. 2007/05/0018 vom 24.6.2009 zu Wien 1., Seilerstätte 9, Ronacher) wird argumentiert, dass sämtliche Gebäudetypen, die im 1. Satz angeführt werden (u.a. auch Gebäude für religiöse Zwecke) ohne Immissionsprüfung zulässig sind, weil diese als „nicht immissionsträchtig“ angesehen werden. Nur bei den im 2. Satz angeführten Gebäuden (Gaststätten etc.) muss sichergestellt sein, dass sie die Nachbarschaft nicht beeinträchtigen, d.h. nur sie bedürfen einer Immissionsprüfung.

Da § 6 Abs. 6 für Wohngebiete gilt – der bescheidgegenständliche Versammlungsraum für religiöse Zwecke aber sogar im prinzipiell weniger geschützten gemischten Baugebiet liegt – folgt, dass ein Vorhaben, das im Wohngebiet (§ 6 Abs. 6 BO) zulässig ist, kraft Größenschlusses ebenfalls in einem gemischten Baugebiet (§ 6 Abs. 8 BO) zulässig sein muss, wobei es ein Wertungswiderspruch wäre, würde man den Nachbarn hinsichtlich der im § 6 Abs. 6 erster Satz BO genannten Vorhaben im Wohngebiet keinen Immissionsschutz zugestehen, wohl aber hinsichtlich solcher Vorhaben im gemischten Baugebiet gemäß § 6 Abs. 8 BO. Es kann nicht sein, dass ein Bauwerk für religiöse Zwecke im Wohngebiet keiner Immissionsprüfung bedarf, wohl aber, wenn es (zulässigerweise) im gemischten Baugebiet errichtet wird.

Bauwerke für kulturelle (wie auch für religiöse) Zwecke sind daher im gemischten Baugebiet widmungskonform und es bedarf dort (wie auch im Wohngebiet) keiner Immissionsprüfung.

Aus den vorangeführten Gründen hätte der zitierte Einspruch auch ohne die bauwerberseits veranlassten, schallschutzverbessernden Maßnahmen abgewiesen werden müssen.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann binnen zwei Wochen nach Zustellung bei diesem Amt schriftlich Berufung eingebracht werden. Die Berufung hat den Bescheid zu bezeichnen, gegen den sie sich richtet und einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten. Bewilligungswerber/innen (Antragsteller/innen) haben die Berufung mit EUR 13,20 Bundesgebühr zu vergebühren. Die Gebühr ist durch Barzahlung oder mittels Bankomatkarte mit Quickfunktion in unserem Amt oder in einer der Kassen der Stadt Wien (diese befinden sich u.a. in jedem Magistratischen Bezirksamt) zu entrichten. Bei Bezahlung ist der Verwendungszweck und die Aktenzahl anzugeben und der Einzahlungsbeleg dem Berufungsantrag anzuschließen.

Die telefonische oder mündliche Einbringung der Berufung ist nicht zulässig.

Hinweis auf Rechtsvorschriften

Es wird darauf aufmerksam gemacht, dass die einschlägigen baurechtlichen Vorschriften (Gesetze, Verordnungen, Normen), sofern im Baubewilligungsbescheid nicht anders bestimmt, auch dann auf den Bau Anwendung finden, wenn sie im Bescheid nicht angeführt oder in den Einreichunterlagen anders dargestellt sind. Im Einzelnen wird auf die Bestimmungen der BO und auf die Richtlinien des Österreichischen Instituts für Bautechnik (OIB) verwiesen. Weiters stellen grundsätzlich die ÖNORMen den Stand der Technik im Sinne des § 88 Abs. 1 BO dar.

Während der Bauführung ist jede unnötige, das zumutbare Maß übersteigende Lärm- und Staubbelastung zu vermeiden und insbesondere im Hinblick auf die Einhaltung der Bestimmungen des Baulärmgesetzes, LGBl. für Wien Nr. 16/1973 in der dzt. geltenden Fassung in Verbindung mit der Verordnung der Wiener Landesregierung vom 30. Apr. 1973, LGBl. für Wien Nr. 20/1973 zu achten.

In ständiger Spruchpraxis des VwGH (zuletzt zur Zl. 2007/05/0018 vom 24.6.2009 zu Wien 1., Seilerstätte 9, Ronacher) wird argumentiert, dass sämtliche Gebäudetypen, die im 1. Satz angeführt werden (u.a. auch Gebäude für religiöse Zwecke) ohne Immissionsprüfung zulässig sind, weil diese als „nicht immissionsträchtig“ angesehen werden. Nur bei den im 2. Satz angeführten Gebäuden (Gaststätten etc.) muss sichergestellt sein, dass sie die Nachbarschaft nicht beeinträchtigen, d.h. nur sie bedürfen einer Immissionsprüfung.

Da § 6 Abs. 6 für Wohngebiete gilt – der bescheidgegenständliche Versammlungsraum für religiöse Zwecke aber sogar im prinzipiell weniger geschützten gemischten Baugebiet liegt – folgt, dass ein Vorhaben, das im Wohngebiet (§ 6 Abs. 6 BO) zulässig ist, kraft Größenschlusses ebenfalls in einem gemischten Baugebiet (§ 6 Abs. 8 BO) zulässig sein muss, wobei es ein Wertungswiderspruch wäre, würde man den Nachbarn hinsichtlich der im § 6 Abs. 6 erster Satz BO genannten Vorhaben im Wohngebiet keinen Immissionsschutz zugestehen, wohl aber hinsichtlich solcher Vorhaben im gemischten Baugebiet gemäß § 6 Abs. 8 BO. Es kann nicht sein, dass ein Bauwerk für religiöse Zwecke im Wohngebiet keiner Immissionsprüfung bedarf, wohl aber, wenn es (zulässigerweise) im gemischten Baugebiet errichtet wird.

Bauwerke für kulturelle (wie auch für religiöse) Zwecke sind daher im gemischten Baugebiet widmungskonform und es bedarf dort (wie auch im Wohngebiet) keiner Immissionsprüfung.

Aus den vorangeführten Gründen hätte der zitierte Einspruch auch ohne die bauwerberseits veranlassten, schallschutzverbessernden Maßnahmen abgewiesen werden müssen.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diesen Bescheid kann binnen zwei Wochen nach Zustellung bei diesem Amt schriftlich Berufung eingebracht werden. Die Berufung hat den Bescheid zu bezeichnen, gegen den sie sich richtet und einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten. Bewilligungswerber/innen (Antragsteller/innen) haben die Berufung mit EUR 13,20 Bundesgebühr zu vergebühren. Die Gebühr ist durch Barzahlung oder mittels Bankomatkarte mit Quickfunktion in unserem Amt oder in einer der Kassen der Stadt Wien (diese befinden sich u.a. in jedem Magistratischen Bezirksamt) zu entrichten. Bei Bezahlung ist der Verwendungszweck und die Aktenzahl anzugeben und der Einzahlungsbeleg dem Berufungsantrag anzuschließen.

Die telefonische oder mündliche Einbringung der Berufung ist nicht zulässig.

H i n w e i s a u f R e c h t s v o r s c h r i f t e n

Es wird darauf aufmerksam gemacht, dass die einschlägigen baurechtlichen Vorschriften (Gesetze, Verordnungen, Normen), sofern im Baubewilligungsbescheid nicht anders bestimmt, auch dann auf den Bau Anwendung finden, wenn sie im Bescheid nicht angeführt oder in den Einreichunterlagen anders dargestellt sind. Im Einzelnen wird auf die Bestimmungen der BO und auf die Richtlinien des Österreichischen Instituts für Bautechnik (OIB) verwiesen. Weiters stellen grundsätzlich die ÖNORMen den Stand der Technik im Sinne des § 88 Abs. 1 BO dar.

Während der Bauführung ist jede unnötige, das zumutbare Maß übersteigende Lärm- und Staubbelästigung zu vermeiden und insbesondere im Hinblick auf die Einhaltung der Bestimmungen des Baulärmgesetzes, LGBl. für Wien Nr. 16/1973 in der dzt. geltenden Fassung in Verbindung mit der Verordnung der Wiener Landesregierung vom 30. Apr. 1973, LGBl. für Wien Nr. 20/1973 zu achten.

2009 zu Wien 1.
Nur bei den im
Antrag
selbst, dass sie die

Seite: 4



staatlich befugte und beeidete Ziviltechniker Arch. DI Michael Zörrer & Arch. DI Herbert Lotz
A-1060 Wien, Gumpendorfer Straße 63/3, Tel. (01) 586 71 41-0, Fax (01) 586 71 41-1
Filiale: A-3613 Albrechtsberg an der großen Krems 76, Tel. 02876 - 88 150
E-Mail: office@zoerrers-lotz.at Internet: http://www.zoerrers-lotz.at

VERGEBÜHRT
Kont. S 14

MA 37/12-Michael-Bernhard-Gasse 3/44412-01/2009

Seite: 5

Auf die Verpflichtung zur Einhaltung der Bestimmungen des Arbeitnehmerschutzes und des Bauarbeitenkoordinationsgesetzes - BauKG wird hingewiesen. Auskünfte zum BauKG erhalten Sie zum Beispiel bei der Landesinnung Bau Wien, Wolfengasse 4, 1010 Wien.

Die Verpflichtung zur Gehsteigerstellung gilt gemäß § 54 Abs. 8 BO als erfüllt, da vor der Liegenschaft bereits ein trittsicher begehbare Gehsteig liegt. Gehsteige, die jedoch nicht in allen Belangen, also z.B. nicht hinsichtlich der Bauart (Aufbau, Belag, Randsteine) der Gehsteigverordnung entsprechen, können nicht in die Erhaltung der Gemeinde Wien (§ 54 Abs. 11 BO) übernommen werden. In diesem Fall wäre Kontakt mit der MA 28 (Lienfeldergasse 96, 1170 Wien) aufzunehmen.

Wird ein Gehsteig im Zuge der Baumaßnahmen beschädigt, so ist er im Einvernehmen mit der MA 28 (Lienfeldergasse 96, 1170 Wien) wiederherzustellen.

Hingewiesen wird auf die „Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Aufgrabungen und Wiederinstandsetzungen“ der Magistratsabteilung 28 (MA 28) Straßenverwaltung- und Straßenbau 17., Lienfeldergasse 96, wonach für alle die Straßenbaukonstruktion beeinträchtigenden Maßnahmen auf öffentlichen Verkehrsflächen, die im Eigentum oder in der Verwaltung der Stadt Wien (MA 28) stehen, eine privatrechtliche Einzelvereinbarung bei der MA 28 abzuschließen ist.

Weiters wird auf das Merkblatt „Statische Vorbemessung“ und dessen Anhang aufmerksam gemacht. (zu finden am „Downloadservice“ der Homepage der Baupolizei: www.bauen.wien.at).

G e b ü h r e n h i n w e i s

Ausstehende Gebühren und Abgaben werden gesondert vorgeschrieben. Sie erhalten in den nächsten Tagen einen Zahlschein. Sie können aber auch unter Vorlage des Zahlscheines bei einer Kassa der Stadt Wien bar oder mittels Bankomat einzahlen. Weiters haben Sie die Möglichkeit die Bezahlung mittels Internet, über das „Bezahlservice“ der Stadt Wien (www.wien.at/bezahlen) vorzunehmen.

Ergeht an:

- 1.) Daghofer Privatstiftung, Salesianergasse 12, 1030 Wien als Bauerberin und Grundeigentümerin unter Anschluss der Pläne A und B, sowie der Formulare Bauführerbekanntgabe, Prüfeningenieurbekanntgabe, Fertigstellungsanzeige und Bestätigung zur Fertigstellungsanzeige (Ziviltechniker)
- 2.) Herrn Ignaz Rudolf Knely, Schönbrunner Straße 229/6, 1120 Wien als Anrainer
- 3.) Martinuzzi Ges.mbH., Immobilien und Realitäten, Rizzygasse 4a, 1120 Wien als Vertreterin der nicht zur Verhandlung erschienen Anrainer der Liegenschaften Wien 12., Schönbrunner Straße 227 und 229

In Abschrift an:

- 4.) Architekten Zörrer & Lotz, staatliche befugte und beeidete Ziviltechniker, Dipl.-Ing. Michael Zörrer & Arch. Dipl.-Ing. Herbert Lotz, Gumpendorfer Straße 63/3, 1060 Wien, als Planverfasserin
- 5.) MA 37/12 (Bescheidausfertigung an Bauführer/in unter Anschluss des Formulars „Baubeginnsanzeige“ und des Formulars „Erklärung zur Fertigstellungsanzeige“)

PARIE
NIMMUNG
RATH
NFG. KG
STRASSE 116
3473 55 447372

k. Lotz
Lotz
Str. 63/3
587 63 05

MASST

1:10
1:5

0,89 x 0

- 6.) MA 37/12 - unter Anschluss des Planes C und des statischen Gutachtens
- 7.) Finanzamt für Gebühren und Verkehrsteuern
- 8.) zum Akt

Der Sachbearbeiter:
Dipl.-Ing. Lederer Johann
Tel. 4000/12502 DW

Für den Abteilungsleiter:
Dipl.-Ing. Lederer

Wichtige Informationen und Formulare im Internet:
www.bauen.wien.at

BEARBEITUNGSBOGEN
MA 37/12

INGSHA...
Michael-Bernhard-Gasse

DAGHOFF
Privatstiftung
Tel./Fax 713 11

Magistrat der Stadt V
Registratsabteilu
Baupolizei
44412-01/2009
eht sich der Beschei

Für
Di
15.2010

PLANINHALT
GRUND
LAGEP

DATUM

BEARBEITUNGSBOGEN

Einlegen

EZ

KG

FERTIGSTELLUNGSANZEIGE

MA 3712 - Michael - Bernhard - Gasse 31 44412 - 02/09

Fertigstellungsanzeige zu MA 3712 - 44412 - 01/09

Belege:

- Bestätigung des/der Ziviltechnikers/in

- Erklärung des/r Bauführers/in

- Ausführungsplan/pläne ☐ grau ☒ mit Änderungen

- Überprüfungsbefunde des/der Prüfenieurs/in

- Konstruktionspläne

- Gutachten über Rauch- und Abgasfänge

- Gutachten über Kanal bzw. Senkgrube mit Ausführungsplan

- Gutachten über sicherheitstechn. Einrichtungen

- Nachweis über den Wärme- u. Schallschutz

- Bestätigung ü. Maßnahmen z. Schutz v. Emissionen

- Nachweis Schallschutzverbesserung

Gesetzliche Erfordernisse:

- grundbücherliche Durchführung der Abteilung

- Gehsteigerstellung

- Garagenlüftungsanlage FS-Meldung vollständig erstattet

vorgelegt

nachgereicht am:

nicht erford.

erforderlich

Mitt. an MA 64

Mitt. an Gehsteigref.

ja

nein

Fertigstellungsanzeige

☒ Unvollständig belegt - Mitteilung

erfolgt am: 9.1.11

Nachreichung

erfolgte am:

27. JAN. 2011

☒ Vollständig belegt am 28. DEZ. 2010 (Tag ab dem das Gebäude / die Baulichkeit benutzt werden darf)☒ Das Bauvorhaben ist daher als abgeschlossen zu beurteilen

→ GWR - Meldung erfolgt

→ Kanalplan an MA 14-GDV und MA 30

→ Kostenersatz für Gehsteig vorzuschreiben

→ Stellplatzsicherstellung außerhalb des Bauplatzes

→ KEG - nachträgl. Hauskanalanschluss mittels Bescheid vorgeschrieben

☐ JA☐ JA☒ NEIN☒ NEIN☒ NEIN☒ NICHT ERFORDERLICH☒ NICHT ERFORDERLICH☐ JA → Ä.A.☐ JA → protokollieren u. Kopie einlegen☐ JA☐ 22,00 / 50,00 VA bereits entrichtet☒ 22,00 / 50,00 VA mittels e-Bezahlen vorschreiben / vorgeschrieben am: 28. DEZ. 2010

Der/Die Sachbearbeiter(in):

OWM Pfneiszl

Tel.: 4000/12521

Datum: 28. DEZ. 2010

Für den Abteilungsleiter:

Formularversion 03/2008

LAGEPLAN

DATUM

26.03.2010



Architekten Zörrer & Lotz

staatlich befugte und beeidete Ziviltechniker Arch. DI Michael Zörrer & Arch. DI Herbert Lotz
A-1060 Wien, Gumpendorfer Straße 63/3, Tel. (01) 586 71 41-0, Fax (01) 587 63 05
Filiale: A-3613 Albrechtsberg an der großen Krems 76, Tel. 02876 - 88 150
E-Mail: office@zoerrerr-lotz.at Internet: http://www.zoerrerr-lotz.at

VERGEBÜHR
gem. § 14
in Verb. m. § 3 Abs.
Gebührengesetz 1957

PLANUNGSSTUFE	GZ. PLAN-NR.	PARIE
EINREICHPLAN	991.01A	
BAUVORHABEN	BAUUNTERNEHMUNG ING. PRATH GES. M.H. NFG. KG SCHÖNBRUNNER STRASSE 116 1050 WIEN 5 TEL. 54 73 35, 54 73 72	
UMWIDMUNG LAGERHALLE in VERSAMMLUNGSRAUM FÜR RELIGIÖSE ZWECKE 1120 Wien, Michael-Bernhard-Gasse 3	BF:	
GST.NR. .11/1	EZ 11	KAT.GEMEINDE GAUDENZDÖRF

BAUWERBER:

DAGHOFER
Privatstiftung
1030 Wien, Salesianergasse 12
Tel./Fax 713 11 87

GRUNDEIGENTÜMER:

DAGHOFER
Privatstiftung
1030 Wien, Salesianergasse 12
Tel./Fax 713 11 87

BAUFÜHRER:

Magistrat der Stadt Wien
Magistratsabteilung 37
Baupolizei

MA 37/12-44412-01/2009

Hierauf bezieht sich der Bescheid

Für den Abteilungsleiter: *
Dipl.-Ing. Lederer

Wien, 07.05.2010

PLANVERFASSER:

Architekten
Zörrer & Lotz
A-1060 Wien, Gumpendorfer Str. 63/3
Tel. 586 71 41 Fax 587 63 05

PLANINHALT

GRUNDRISS ERDGESCHOSS
LAGEPLAN

MASSSTAB

1:100

1:500

DATUM

26.03.2010

GEZ. LAN

FORMAT

0,89 x 0,30 = 0,27 m²

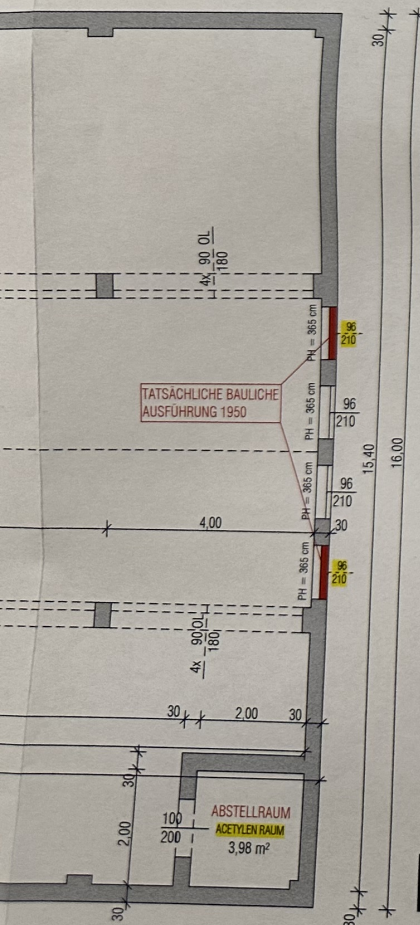
DIESE ZEICHNUNG IST URHEBERRECHTLICH GESCHÜTZT

LEGENDE

BESTAND

ABBRUCH

NEU



LAGEPLAN 1:500

ERDGESCHOSS



staatlich befugte und be
A-1060 Wien, Gum
Filiale: A-3613
E-Mail: offi

VERGEBUNG gem. § 14
in Verb. m. § 3 Abs
Gebührengesetz 1

[illegible]

EINREICHPLAN

BAUVORHABEN

UMWIDMUNG LAGERHALLE
in VERSAMMLUNGSRaum FÜR RELIGIÖSE ZV
1120 Wien, Michael-Bernhard-Gasse 3

GST.NR. 11/1

BAUWERBER:

DAGHOFER

Privatstiftung
1030 Wien Salesianergasse 1
Tel./Fax 713 11 87

BAUFÜHRER
Magistrat der Stadt Wien
Magistratsabteilung 3
Baupolizei

MA 37/12-44412-01/2009

Hierauf bezieht sich der Bescheid

Für den Abteil
Dipl.-Ing. Leder

Wien, 07.05.2010

PLANINHALT

GRUNDRISS ERD
LAGEPLAN

DATUM

DATUM	26
-------	----

NACHBARGEBAUDE
SCHÖNBRUNNER STRASSE 229

MICHAEL-BERNHARD-GASSE



 BESTAND

 ABRUCH

 NEU

SCHÖNBRUNNE